

Leitlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Vergütungsrecht

2. DEUTSCHER RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZGERICHTSTAG

VORTRAG AM 29. SEPTEMBER 2023

VRIBGH PROF. DR. SCHOPPMAYER



Gesetzliche Vorgaben

§ 63 Abs. 1 Satz 1 InsO: Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen.

§ 63 Abs. 1 Satz 2 InsO: Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet.

§ 63 Abs. 1 Satz 3 InsO: Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

=> Ausgestaltung dieser gesetzlichen Vorgaben durch InsVV und Rechtsprechung

=> Drei wesentlichen Leitgedanken:

- Der Anspruch auf angemessene Vergütung.
- Der Wert der Insolvenzmasse als Grundlage für den Regelsatz.
- Der Umfang und die Schwierigkeit der Geschäftsführung als Gradmesser zur Anpassung des Regelsatzes.

Anspruch auf angemessene Vergütung

Grundsatz der leistungsangemessenen Vergütung

=> ständige Rspr., BGH, v. 4.7.2002 - IX ZB 31/02, ZIP 2002, 1459, 1460 unter III.2.; jüngst etwa v. 27.10.2022 – IX ZB 10/22, NZI 2023, 140 Rn. 7.

=> Verfassungsrechtlicher Schutz, Art. 12 GG

=> Insolvenzverwaltervergütung als Tätigkeitsvergütung

Beurteilungs- und Prognosespielraum des Gesetz- und Verordnungsgebers bei der Bemessung eines angemessenen und geeigneten Vergütungssatzes

=> Rechtsprechung kontrolliert einen Mindestschutz, insbesondere die Untergrenze

➤ zB BGH, v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03, BGHZ 157, 282 ff (Mindestvergütung);

➤ zB BGH, v. 4.12.2014 – IX ZB 60/13, NZI 2015, 141 Rn. 13 ff; v. 12.9.2019 – IX ZB 2/19, NZI 2019, 910 Rn. 14 f; vom 17.9.2020 – IX ZB 29/19, NZI 2020, 1010 Rn. 11 ff (Inflationsausgleich)

=> im übrigen keine absolute Angemessenheit, sondern eine relative im Verhältnis zum Aufwand bei anderen Insolvenzverfahren.

Insolvenzmasse als verteilungsfähiges Vermögen

Leitgedanke: Der Wert der Insolvenzmasse bestimmt sich nach dem verteilungsfähigen Vermögen des Schuldners, so wie es sich bei Beendigung des Insolvenzverfahrens darstellt.

Zuflussprinzip:

=> BGH, vom 19. November 2020 - IX ZB 10/19, NZI 2021, 190: Zufluss aus vom Schuldner aus insolvenzfremem Vermögen abgeführten Beträgen

=> BGH, vom 10. Januar 2019 - IX ZB 40/18, NZI 2019, 355 Rn. 9: Erlös aus Anfechtungsansprüchen

Grenzen des Zuflussprinzips:

=> § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b InsVV: Bei Unternehmensfortführung nur der Überschuss

=> BGH, vom 19. November 2020 - IX ZB 21/20, NZI 2021, 245: Rückfluss von Prozesskosten

=> BGH, vom 16. Dezember 2021 - IX ZB 24/21, NZI 2022, 279: Kosten des Prozessfinanzierers

Insolvenzmasse als Gegenstand der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis

Leitgedanke: Der Wert der Insolvenzmasse richtet sich danach, welche Vermögensgegenstände der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters unterliegen. Demgemäß ist Leitlinie, ob ein Vermögenswert zum Zeitpunkt der Beendigung der zu vergütenden Tätigkeit zu dem gesicherten und verwalteten Vermögen gehört hat.

Absonderungsrechte:

=> BGH, v. 22.7.2021 - IX ZB 85/19, NZI 2021, 1036 (freihändige Veräußerung Grundstück)

=> BGH, v. 10.6.2021 - IX ZB 51/19, NZI 2021, 838 (vorläufiger Insolvenzverwalter)

Sonderinsolvenzverwalter:

=> BGH, v. 11.11.2021 - IX ZB 13/21, NZI 2022, 134 (Forderungsprüfung bei Vielzahl von Forderungen)

Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung des Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Satz 2 InsVV):

=> BGH, v. 13.7.2023 - IX ZB 42/22, NZI 2023, 779

Zu- und Abschläge

Zu- und Abschläge als Mittel, eine angemessene Vergütung zu ermöglichen

=> Maßgeblich ist, ob die Bearbeitung im konkreten Fall den Verwalter stärker oder schwächer als in entsprechenden Verfahren üblich in Anspruch genommen hat, mithin der tatsächlich gesteigerte oder verringerte Arbeitsaufwand.

Gesamtwürdigung und Gesamtbetrachtung

=> Maßgeblich ist eine im Ergebnis angemessene Gesamtwürdigung: Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung den Gesamtzuschlag oder den Gesamtabschlag festlegen.

=> Genaue Prüfung und Beurteilung aller für einen Zu- oder Abschlag in Frage kommenden Umstände, insbesondere der vom (vorläufigen) Insolvenzverwalter beantragten Zuschläge.

Maßstabsverschiebung als Messlatte der rechtlichen Kontrolle

=> Tatrichter hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Zuschlag vorliegen und wie hoch dieser zu bemessen ist.